

Landkreis Wittmund

Der Landrat



Am Markt 9, 26409 Wittmund
Postfach 13 55, 26400 Wittmund

www.landkreis-wittmund.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.15 - 15.45 Uhr

Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Gemeinde Stedesdorf
z. Hd. Herrn Bürgermeister Oelrichs
Kaiserstraße 1
26427 Stedesdorf

Datum: **25.08.2014**
Dienststelle: **Bauamt / Fachbereich Natur-
schutz u. Abfallwirtschaft**
Verw.-Geb.: **III, Schloßstr. 9**
Sachbearbeiter: **HerrDannemann**
Zimmer-Nr.: **302**
Tel.-Durchwahl: **04462/86-1230**
Tel.-Vermittlung: **04462 86 01**
Telefax: **04462/86-1714**
E-Mail: **herbert.dannemann@lk.wittmund.de**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
68/4

Meine Nachricht vom

Abfallwirtschaft:
hier: Bauvorhaben zur Errichtung eines Feuerwehrhauses

EINGEGANGEN
27. Aug. 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Oelrichs,

die Gemeinde Stedesdorf plant, auf dem Flurstück 60/1, Flur 3, an der Cabanser Straße in Osteraccum ein neues Feuerwehrhaus zu errichten. In unmittelbarer Nähe hierzu befindet sich der ehemalige Müllablageplatz Osteraccum, Anlagenummer 462401-404. In Vorbesprechungen wurde seitens des Landkreises Wittmund auf diese Altablagerung hingewiesen. Zur weiteren Erkundung wurde deshalb vom Grundstückseigentümer, Herrn Oldewurtel, eine Gefährdungsabschätzung in Auftrag gegeben. Die ermittelte Fließrichtung des Grundwassers ist in westlicher Richtung, so dass das Feuerwehrhaus im Abstrom der ehemaligen Deponie liegt. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen zurzeit keine größere Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Altablagerung. Dennoch sollte dies beim Neubau berücksichtigt und das Grundwasser nicht berührt werden bzw. es sollte keine Grundwasserförderung erfolgen.

Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung wurde außerdem festgestellt, dass im Bereich des geplanten Neubaus Feuerwehrhaus sich Abfälle im Bodenbereich befinden. Diese sind, wie vorab schon besprochen, im Zuge der Bauarbeiten aufzunehmen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Eine bodenkundliche Begleitung durch ein Fachbüro ist hier aus meiner Sicht angebracht. Zur geplanten teilweisen Versiegelung der angrenzenden Flächen zur Schaffung von Parkflächen und eines Übungsgeländes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Diese kann sich positiv auswirken, da eine direkte Durchströmung der Altablagerung durch Niederschlagswasser dann nicht mehr erfolgt. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Deponiekörper im Rahmen der Baumaßnahme nicht berührt wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Dannemann